

982 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 06 30

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit
dem das Gewerbestrukturverbesserungs-
gesetz 1969 geändert wird (2. Gewerbe-
strukturverbesserungsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBI. Nr. 453, in der Fassung der Novelle BGBI. Nr. 26/1973 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Zur finanziellen Bedeckung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen

sind im Bundesfinanzgesetz jährlich Ausgaben in der Höhe von insgesamt 7,5 vom Hundert der Einnahmen aus der Bundesgewerbesteuer vorzusehen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 12 Abs. 2 des Gewerbestrukturverbesserungsgesetzes 1969.

Erläuterungen

Im § 10 Abs. 1 des Gewerbestrukturverbesserungsgesetzes 1969, BGBI. Nr. 453, in der Fassung der Novelle BGBI. Nr. 26/1973 sind zur finanziellen Bedeckung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen im Bundesfinanzgesetz jährlich Ausgaben in der Höhe von insgesamt 5% der Einnahmen aus der Bundesgewerbesteuer vorgesehen.

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von

- a) Kreditkostenzuschüssen an kleine oder mittlere Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft und
- b) von sonstigen Zuschüssen an juristische Personen, zu deren durch Bundesgesetz festgelegten Aufgabenbereich die Förderung solcher Unternehmungen zählt.

In den letzten Jahren sind die Förderungsmöglichkeiten nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 in zunehmendem Maße in Anspruch genommen worden. Vor allem sind auch die einzelnen Investitionsvorhaben in den Förderungsanträgen wertmäßig gestiegen. Da die nach der derzeitigen Fassung des Gewerbestrukturverbesserungsgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel es nicht erlauben, dieser Entwicklung — insbesondere auch mit Rücksicht auf die richtlinienmäßige Anhebung der Obergrenze der geförderten Kredithöhe im Einzelfall von 2,5 Mill. S auf 3,75 Mill. S — Rechnung zu tragen, eine verstärkte Investitionstätigkeit vom Standpunkt der Volkswirtschaft aber überaus wünschenswert ist, entspricht eine Erhöhung der hiezu notwendigen Mittel auf 7,5% der Einnahmen aus der Bundesgewerbesteuer den wirtschaftspolitischen Erfordernissen.

Textgegenüberstellung**Geltender bisheriger Text:**

„§ 10. (1) Zur finanziellen Bedeckung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen sind im Bundesfinanzgesetz jährlich Ausgaben in der Höhe von insgesamt 5 vom Hundert der Einnahmen aus der Bundesgewerbesteuer vorzusehen.“

Neuer Text:

„§ 10. (1) Zur finanziellen Bedeckung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen sind im Bundesfinanzgesetz jährlich Ausgaben in der Höhe von insgesamt 7,5 vom Hundert der Einnahmen aus der Bundesgewerbesteuer vorzusehen.“